

Reglement Sonderpädagogik

der Sekundarschule

Embrach-Oberembrach-Lufingen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage, Grundlagen und Ziele	2
2. Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen.....	2
3. Ressourcen	4
4. Qualitätssicherung	5
5. Datenschutz und Dossiers	5
6. Schulisches Standortgespräch (SSG)	5
7. Sonderpädagogische Massnahmen.....	6
7.1 Integrative Förderung (IF).....	6
7.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	9
7.3 Therapien	10
7.3.1 Logopädische Therapie.....	11
7.3.2 Psychomotorische Therapie.....	11
7.3.3 Psychotherapie.....	11
7.4 Audiopädagogische Therapien und Angebote	12
7.5 Nachteilsausgleich.....	13
7.6 Sonderschulung.....	15
7.6.1 Schulung in einer externen Sonderschuleinrichtung	18
7.6.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).....	18
7.6.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)	20
7.6.4 Einzelunterricht.....	21
7.6.5 Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung.....	21
8. Glossar.....	22

1. Ausgangslage, Grundlagen und Ziele

Möglichst alle Schülerinnen und Schüler in Embrach sollen in Regelklassen unterrichtet werden. Der Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Besondere pädagogische Bedürfnisse können aufgrund spezifischer Schwächen, körperlicher Beeinträchtigungen, Deutsch als Zweitsprache, schwierigem Verhalten, aber auch als Folge von ausserordentlichen Begabungen entstehen. Diese Jugendlichen werden, wenn immer möglich, innerhalb der Regelklasse gefördert, indem die Klassenlehrpersonen durch Fachpersonen unterstützt und beraten werden und integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden. Durch diese Zusammenarbeit können Ressourcen, Wissen und Erfahrung des ganzen Schulteam genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt werden.

Die Grundlage für das Angebot sonderpädagogischer Massnahmen ist das Volksschulgesetz des Kantons Zürich. Das vorliegende Konzept orientiert sich zudem an den durch das Volksschulamt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vorgegebenen Richtlinien, Erlasse und Empfehlungen und den im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes veröffentlichten Broschüren (vgl. www.volksschulamt.zh.ch).

2. Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen

<p>Schulpflege Gesamtschulpflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss über den Sonderschulbedarf, die Durchführungsform sowie das Setting bei einer integrierten Sonderschulung • Kostengutsprache für Sonderschulungen, Therapien sowie Beratung&Unterstützung (B&U) • Jährliche Überprüfung und Beschluss über die Weiterführung, Änderung oder Beendigung einer Sonderschulmassnahme • Gesamtverantwortung und Aufsicht über die integrierte Sonderschulung • Entscheid über die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen in strittigen Fällen • Anstellung der beteiligten Lehr- und Fachpersonen sowie Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen dieser Personen • Führen von Elterngesprächen in schwierigen Situationen
<p>Ressort Sonderpädagogik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Planungssitzungen bei integrierten Sonderschulungen (ISR/ISS) • Antragstellung aller Sonderschulungen, zuhanden der Gesamtschulpflege • Fallführung bei externen Sonderschülerinnen und -schülern (Teilnahme an SSG, Ansprechperson in Krisensituationen) • Personalführung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)

Schulpsychologischer Dienst (SPD)	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung von Schülerinnen und Schülern nach Vorbesprechung mit den Lehrpersonen und im Einverständnis der Erziehungsberechtigten • Empfehlung von sonderpädagogischen Massnahmen • Abklärung und Empfehlung des Sonderschulbedarfs sowie der Durchführungsform • Diagnose und Ausstellen eines Attests zur Berechtigung eines Nachteilsausgleichs • Planung und Verantwortung für das Setting einer integrierten Sonderschulung beim Übertritt PS/OS • Erstellen der Vereinbarung für die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) • Suche von geeigneten Plätzen in externen Sonderschuleinrichtungen • Fachliche Beratung der Schulleitenden und Lehrpersonen • Jährliche Überprüfung von Sonderschulungen
Schulleitung (SL)	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilen der Ressourcen aufgrund der Vollzeitheiten (VZE) • Personalführung der Fachpersonen (Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP), Praktikantinnen und Praktikanten, DaZ-Lehrpersonen) • Koordination der Massnahmen in schwierigen Schulsituationen • Planung der sonderpädagogischen Massnahmen (Ressourcen und Bewilligung) • Planung und Überprüfung der Settings bereits integrierter Sonderschulungen, Erstellen der Folgevereinbarungen • Verantwortung für allfällige Schulentwicklungs-massnahmen zur Integrationsfähigkeit der Regelschule • Führen von Elterngesprächen in schwierigen Situationen
Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge (SHP)	<ul style="list-style-type: none"> • Dossierführung der ISR-Schülerinnen und -Schüler • Verantwortung für die Beurteilung bei individuell angepassten Lernzielen (Lernbericht) in Absprache mit der Klassenlehrperson • Fallführung bei ISR-Schülerinnen und -Schüler (Einladung zu Schulischen Standortgesprächen (SSG) oder Elterngesprächen) • Unterstützen von ISR-Schülerinnen und -Schülern beim Suchen einer Anschlusslösung • Leiten der SSG oder Führen des Protokolls • Beratung der Klassen- und Fachlehrpersonen, z.B. bei der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs • Unterstützung der Klassenlehrpersonen bei der Umsetzung integrativer Lern- und Unterrichtsformen

	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Verfügung stellen von Materialien zur Förderung der Schülerinnen Schüler • Fachaustausch im SHP-Team • Austausch mit Fachpersonen bei Klassenwechseln • Jährliches Treffen zum Austausch zwischen SHP der Primarschule und Sekundarschule bis jeweils Ende Juni • Information der Fachlehrpersonen über Sonderschülerinnen und Sonderschüler • Anlaufstelle für fachliche Fragen seitens Klassen- und Fachlehrpersonen
Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Vornehmen der für die Integration notwendigen und möglichen Anpassungen des Klassenunterrichts (Unterrichtsgestaltung, Nachteilsausgleich) • Förderung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Rahmen des Klassenunterrichts in Absprache mit den SHP • Führen des Protokolls oder Leiten der SSG • Austausch bezüglich Förderplanung mit den SHP • Informieren der Fachlehrpersonen über Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen • Informieren der SHP über Änderungen im Stundenplan oder besondere Anlässe • Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung (B+U) bei Bedarf
Schulverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Meldung der mit ISR verbundenen Änderungen der kantonalen Anstellung von Lehrpersonen ans Volksschulamt • Einfordern der Kostenübernahmegarantien bei ausserkantonalen Sonderschuleinrichtungen • Organisation des Transports • Personaladministration • Erstellen von Listen aller Sonderschülerinnen und -schüler • Rechnungswesen für Therapien und Sonderschulungen (inkl. Transport, Verpflegungsbeiträge, etc.) • Unterstützung der Ressortleitung Sonderpädagogik und des Schulpsychologischen Dienstes

3. Ressourcen

Die Ressourcen für alle sonderpädagogischen Massnahmen werden durch das Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG) sowie die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) geregelt.

4. Qualitätssicherung

Die Qualität der sonderpädagogischen Massnahmen ist durch die entsprechende Ausbildung nach kantonalen Vorgaben der Lehrpersonen, SHP, der Fachpersonen sowie der Therapeutinnen und Therapeuten gewährleistet. Sie erstellen je nachdem Therapiepläne, Förderpläne und Förderberichte gemäss den Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln dieses Konzepts. Ein fachlicher Austausch zwischen SHP findet regelmässig statt.

Ebenfalls werden sonderpädagogische Massnahmen regelmässig überprüft.

Die Aufsicht über die ISR obliegt der Schulpflege.

5. Datenschutz und Dossiers

Der Datenschutz ist einzuhalten.

In der Schulverwaltung werden die Schülerdossiers geführt und archiviert. In das Schülerdossier gehören Unterlagen über die Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem Auftrag der Schule relevant sind. Erziehungsberechtigte und Jugendliche können Akteneinsicht verlangen.

6. Schulisches Standortgespräch (SSG)

Das Verfahren des SSG wird dann eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis der Schülerin oder des Schülers vermutet wird. Anlässlich eines SSG entwickeln alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis der beobachteten Schwierigkeiten. Diese werden diskutiert, und es werden konsensorientiert Massnahmen vorgeschlagen.

Ein SSG kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Klassenlehrperson einberufen werden. Die Einladung zum SSG erfolgt in beiden Fällen durch die Klassenlehrperson.

Am SSG nehmen in jedem Fall die Erziehungsberechtigten sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler teil. Zusätzlich sind so wenige Personen wie möglich und doch so viele wie nötig einzuladen. Fachpersonen aus Bereichen wie beispielsweise Therapie, B&U oder Schulpsychologie nehmen teil, wenn dies notwendig ist. Bei konflikträchtiger Ausgangslage ist der Beizug der Schulleitung möglich. Bei Erziehungsberechtigten mit ungenügenden Deutschkenntnissen ist zusätzlich der Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu prüfen.

Von jedem SSG wird ein Protokoll erstellt. Alle am Gespräch Beteiligten unterschreiben dieses Dokument und erhalten nach dem Gespräch eine Kopie davon. Das Original wird der Schulleitung zugestellt und anschliessend im Schülerdossier abgelegt.

Sind sich die Beteiligten am SSG nicht einig über die besprochenen Massnahmen, findet ein zweites Gespräch im Beisein der Schulleitung statt. Eventuell werden weitere Abklärungen beim SPD veranlasst. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten veranlassen. Dagegen können die Erziehungsberechtigten beim Bezirksrat rekurrieren.

Nicht jedes SSG hat Massnahmen zur Folge.

7. Sonderpädagogische Massnahmen

Im Folgenden werden die einzelnen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen beschrieben.

7.1 Integrative Förderung (IF)

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. IF von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, an der Klasse und am Individuum. SHP helfen mit, den Unterricht integrativ, individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die oder den SHP möglich:

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin oder des Schülers
- Teamteaching
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln

Für das Gelingen der IF sind zumindest folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf integrative und individualisierende Lernförderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der oder dem SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der IF sind nicht isoliert festgelegt, sondern auf die Lern- und Förderziele sowie die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abgestimmt.
- Die verschiedenen Fachpersonen sprechen sich ab, so dass die Ressourcen optimal genutzt werden.
- Die Fach- und Klassenlehrpersonen geben bei Klassenwechseln die notwendigen Informationen weiter.

Ziele

Ein wichtiger Fokus liegt auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder eine weiterführende Schule.

Ressourcen

Gemäss der Volksschulverordnung legen die Gemeinden Art und Umfang der IF fest. In Embrach sind dies 0.3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler.

Angebote

- **IF-Stufe 1** (in der Regel Sek C): Weiterarbeit an den Klassenlernzielen. Situative und zeitlich klar begrenzte Unterstützung im Rahmen des Teamteachings. Auch für Schülerinnen und Schüler der Sek A und der Sek B kann diese Unterstützungsmassnahme in einer bestehenden Gruppe angeboten werden.
- **IF-Stufe 2:** Weiterarbeit an den Klassenlernzielen. Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung.
- **IF-Stufe 3:** Kommt zur Anwendung, wenn IF-Stufe 2 nicht den gewünschten Erfolg bringt. Diese Stufe beinhaltet Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung und Festlegung von individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Fächern.

Zuweisungsverfahren beim Übertritt aus der Primarschule

Bereits bestehende IF-Massnahmen werden auf Empfehlung der Primarschule weitergeführt (vgl. Übertrittsdossier). Im ersten Quintal an der Sekundarschule Embrach (SSE) führt die oder der SHP eine Lernstandserfassung durch, um den genauen Bedarf der Förderung zu bestimmen. Dieses Vorgehen wird auch bei Neueintretenden angewendet.

Zuweisungsverfahren innerhalb der Sekundarschule

Die Neuzuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen beginnt mit einem SSG. Eine Ausnahme bildet die Zuweisung zur IF-Stufe 1.

IF-Stufe 1

Die Klassenlehrperson (in der Regel Sek C) legt zusammen mit der oder dem SHP fest, wer integrativ gefördert wird. Eine Elterninformation ist nicht notwendig.

IF-Stufe 2

Falls von einer Lehrperson eine neue IF in Betracht gezogen wird, informiert sie die SL und begründet die geplante Massnahme.

Die Klassenlehrperson nimmt mit den Eltern Kontakt auf. Sind die Eltern mit dem Vorgehen einverstanden, erfolgt eine Abklärung durch eine oder einen SHP (Lernstandserhebung, Unterrichtsbesuche, Abklärung des Lernumfeldes u.a.).

Aufgrund der Abklärungsergebnisse wird die Massnahme durch die SHP, die Klassenlehrperson und die SL festgelegt. In einem SSG wird diese Massnahme den Eltern kommuniziert. Alle beteiligten Fachlehrpersonen werden durch die Klassenlehrperson informiert.

Sind die Eltern mit der Massnahme nicht einverstanden, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt.

IF-Stufe 3

Vor einer Lernzielanpassung ist eine Abklärung beim SPD notwendig.

Übersicht über die Zuständigkeiten

Was	SL	Klassenlehrperson	SHP	SPD
SSG (Erstgespräch)		V	evtl. B	
Antrag IF-Stufe 2	E	V	B	
Antrag IF-Stufe 3	E	V	B	B
Umsetzung IF		B	V	
Überprüfung IF	evtl. B	B	V	evtl. B
Lernbericht		B	V	

Legende:

B: Beteiligung

V: Verantwortung

E: Entscheid

Umsetzung und Überprüfung

Handelt es sich bei der sonderpädagogischen Massnahme um IF-Stufe 2 oder 3, erstellt die SHP - in Absprache mit der Klassenlehrperson und allenfalls den Erziehungsberechtigten - die Förderplanung, um die im SSG definierten Ziele zu erreichen. In der Regel wird die Förderplanung vor Semesterbeginn erstellt und im Lehreroffice eingetragen.

Sonderpädagogische Massnahmen bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen eines SSG überprüft. Dabei wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Möglich ist auch das Aussetzen der Massnahme für eine bestimmte Zeit mit der Option, sie zu einem späteren Zeitpunkt nach einem weiteren SSG wieder aufzunehmen.

Schulische Standortgespräche:

IF 1. Klassen	Begrüssungsgespräch vor den Herbstferien: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch Klassenlehrperson • Protokoll durch SHP 	SSG im März: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson
IF 2. Klassen	SSG im September: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson 	SSG im März/April: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch Klassenlehrperson • Protokoll durch SHP (Dieses Gespräch wird mit der Auswertung des Stellwerttests kombiniert.)
IF 3. Klassen	SSG im September: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson 	

Beurteilung

Alle IF-Schülerinnen und -Schüler erhalten ein reguläres Zeugnis. Wurden im SSG und nach der Überprüfung durch den SPD in einzelnen Fächern individuelle Lernziele vereinbart (IF-Stufe 3), so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird von der oder dem SHP verfasst, mit der Klassenlehrperson besprochen und von beiden unterschrieben. Dieser Lernbericht muss dem Zeugnis beigelegt werden.

Ein Notenverzicht wird im Zeugnis unter Bemerkungen begründet (z.B. Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss §10 des Zeugnisreglements aufgrund individueller Lernziele). Die Beilage des Lernberichts wird im Zeugnis nicht vermerkt (vgl. Broschüre der BiD "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen").

7.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der Unterricht in DaZ ergänzt und unterstützt den Regelunterricht.

Der Aufnahmeunterricht ist für Schülerinnen und Schüler, die eine andere Erstsprache als Deutsch haben und deren Deutschkenntnisse nicht vorhanden oder zu gering sind, um dem Unterricht folgen zu können. In der Regel findet der Aufnahmeunterricht in einer externen Schule statt (z.B. Academia Integration, Integrationskurs).

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenz weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Unterricht folgen können. Dieser DaZ-Aufbauunterricht wird an der SSE erteilt.

Ziele

Die DaZ-Angebote haben zum Ziel, die Deutschkompetenz (deutsche Standardsprache) der Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache so aufzubauen, dass sie im Unterricht erfolgreich lernen können. Die Sprachförderung begünstigt die schulische und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler.

Ressourcen

Die Ressourcen für den DaZ-Aufbauunterricht werden bedarfsgerecht zugeteilt.

Zuweisung

Bereits bestehende DaZ-Massnahmen in der Primarschule werden auf Empfehlung weitergeführt (vgl. Übertrittsdossier). Im ersten Quintal an der SSE führt die oder der SHP eine Lernstandserfassung (inkl. Unterrichtsbesuche, Abklärung des Lernumfeldes u.a.) durch, um den genauen Bedarf der Förderung zu bestimmen. Dieses Vorgehen wird auch bei Neueintretenden angewendet.

Ablauf

Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler im Aufbauunterricht nach einem individuell erstellten Förderplan. Sie überprüft jährlich den erreichten Sprachstand mittels Sprachstandserhebung. In der Regel beantragt die DaZ-Lehrperson bis Ende März des laufenden Schuljahres mittels SSG die Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts (vgl. Anhang "Protokoll für das DaZ-Standortgespräch"). Das SSG kann in ein ordentliches Elterngespräch der Klassenlehrperson integriert werden. In eindeutigen Fällen kann darauf verzichtet werden.

Beurteilung

Zu Beginn kann in allen sprachabhängigen Fächern auf eine Benotung verzichtet werden (vgl. Anhang "Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen").

7.3 Therapien

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen und ist gemäss §34 VSG Bestandteil der sonderpädagogischen Massnahmen. §9 VSM definiert die zulässigen Therapien. Therapien als sonderpädagogische Massnahmen sind demnach Logopädie-, Psychomotorik- und Psychotherapie. Ebenfalls als Therapie gelten audiopädagogische Massnahmen.

Laut §11 VSM setzt die SSE für diese Therapien pro 100 Schülerinnen und Schüler höchstens 0.1 VZE ein.

Wird das Höchstangebot nicht ausgeschöpft, kann die Schule die überzähligen VZE für die Erweiterung des IF-Unterrichts verwenden.

7.3.1 Logopädische Therapie

Die logopädische Arbeit gewährleistet eine möglichst frühzeitige Erfassung und eine gezielte, ursachenbezogene Therapie von Kindern mit Spracherwerbs-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörungen. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Zudem unterstützt die Logopädie Kinder mit anderen kognitiven Verarbeitungsstörungen, die den Schriftspracherwerb und die sprachbezogenen mathematischen Leistungen beeinträchtigen. Die Entwicklung der Sprache ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

In der SSE wird keine eigentliche logopädische Therapie angeboten, da diese Interventionen in der Regel in der Primarschule abgeschlossen werden. Liegt ein Bedarf vor, wird die Schülerin oder der Schüler von einer oder einem SHP individuell in diesem Bereich gefördert.

In Ausnahmefällen kann eine erweiterte logopädische Abklärung im Sozialpädiatrischen Zentrum des Kantonsspitals Winterthur durch den SPD veranlasst werden.

Falls ein Logopädie-Therapiebedarf festgestellt wird, der nicht durch die oder den SHP abgedeckt werden kann, wird durch den SPD eine externe Lösung gesucht.

Der Ablauf der Zuweisung, Umsetzung und Überprüfung entspricht demjenigen der IF-Stufe 2 (vgl. Kap. 7.1).

7.3.2 Psychomotorische Therapie

Diese Therapie wird in der SSE nicht angeboten, da diese Interventionen in der Primarschule stattfinden.

7.3.3 Psychotherapie

Die schulisch indizierte Psychotherapie ist eine therapeutische Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule. Sie versteht sich als Massnahme für Schülerinnen und Schüler, die bei der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung brauchen. Schulische Indikation bedeutet, dass das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Ziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, sich in ihrem schulischen und familiären Umfeld adäquat zu verhalten und zu entwickeln.

Qualitätssicherung

Psychotherapie wird von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten mit anerkannten psychologischen Methoden durchgeführt. Sie benötigen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung. Der SPD sucht eine geeignete Psychotherapeutin oder einen geeigneten Psychotherapeuten. Der SPD übernimmt nie eine Psychotherapie selber, sondern agiert als koordinierende Stelle.

Ablauf

Die Zuweisung zu einer Psychotherapie erfolgt durch den SPD der SSE nach genauer Abklärung. Der oder die Jugendliche und die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Therapie einverstanden und auch fähig sein, sich auf eine ambulante Psychotherapie einzulassen.

Vor Beginn der Therapie legt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson die anzustrebenden Therapieziele fest. Ebenso wird die Zusammenarbeit zwischen der Therapeutin oder dem Therapeuten und dem SPD geklärt.

Die Erziehungsberechtigten klären mit ihrer Krankenkasse die Übernahme der Kosten für die Therapie. Fallen für die Eltern im Rahmen des Selbstbehalts Kosten an, können sie einen Antrag an die Schulpflege für deren Übernahme stellen.

Der SPD empfiehlt geeignete Therapiestellen, die Erziehungsberechtigten melden sich eigenständig und direkt für die Therapie ihres Kindes an. Der SPD informiert die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten vor Beginn der Therapie über die gemeinsam vereinbarten Therapieziele.

Überprüfung

Der SPD verfolgt den Therapieverlauf bzw. die Auswirkungen der Therapie auf die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Schule. Sollte sich zeigen, dass die Psychotherapie für die Schule nicht weiter notwendig ist oder sich keine Verbesserung einstellt, wird mit den Erziehungsberechtigten eine Beendigung besprochen.

7.4 Audiopädagogische Therapien und Angebote

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird integrativ geschult. Audiopädagogische Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln und audiopädagogischer Betreuung.

Ziele

Hauptziel ist die bestmögliche Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts. Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des SSG vereinbart. Auf dieser Basis erstellt die Audiopädagogin oder der Audiopädagoge ein massgeschneidertes Beratungskonzept oder eine individuelle Förderplanung.

Ressourcen

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege der SSE die audiopädagogische Beratung und Förderung. Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.

Angebote

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere

- Audiopädagogische Beratung
- Audiopädagogische Förderung

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den audiopädagogischen Diensten des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten.

Ablauf

Art und Umfang der audiopädagogischen Begleitung werden im Rahmen des SSG und unter Einbezug der Audiopädagogin oder des Audiopädagogen festgelegt. In der Regel wird bereits vor dem Übertritt in die Sekundarschule durch die Audiopädagogin oder den Audiopädagogen ein Antrag auf spezifische Förderung gestellt.

7.5 Nachteilsausgleich

Gestützt auf die Empfehlungen des Volksschulamtes der Bildungsdirektion des Kantons Zürich werden an der Sekundarschule aufgrund einer diagnostizierten Beeinträchtigung Nachteilsausgleiche gewährt.

Die Massnahmen eines Nachteilsausgleichs kommen für Schülerinnen und Schüler in Frage, welche von einer dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, die sich auf schulische Aktivitäten auswirkt, betroffen sind.

Voraussetzung ist, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler das Potential haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse gemäss dem Lehrplan zu erreichen. Das heisst, dass im Rahmen eines Nachteilsausgleichs lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen, nicht aber die Anpassung der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabes möglich sind. Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht dazu verwendet werden, ungenügende Noten zu vermeiden. Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen erübrigen sich Nachteilsausgleichsmassnahmen aufgrund der individuellen Beurteilung der vereinbarten Lernziele im Lernbericht. Auch bei einer Dispensation erübrigt sich ein Nachteilsausgleich.

Grundsätzlich soll ein Nachteilsausgleich eine faire Chance geben, das vorhandene Potential trotz Einschränkung umsetzen zu können (Fairness). Er soll lediglich die Funktionseinschränkungen kompensieren, keine Aufgabenerleichterung oder Bevorzugung sein und auch mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sein (Angemessenheit). Der Nachteilsausgleich wird mit betroffenen Schülerinnen und Schülern erarbeitet und vom Team gemeinsam getragen (Vertretbarkeit). Ebenso kann der Nachteilsausgleich gegenüber Mitlernenden, deren Eltern und Anschlussinstitutionen vertreten werden (Kommunizierbarkeit).

Ablauf

Für einen Nachteilsausgleich an der SSE braucht es ein aktuelles Gutachten des SPD. Dieses kann auch auf ein Gutachten einer anderen Fachstelle (z.B. KJPP, Kinderspital, Logopädinnen und Logopäden, medizinische Fachpersonen) abgestützt sein.

Ein Nachteilsausgleich kommt bei allen Formen von Leistungsüberprüfungen zum Einsatz:

- Mündliche Lernzielkontrollen
- Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze, Berichte etc.)
- Leistungstests und schriftliche Prüfungen

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden auf die Behinderung der Schülerin oder des Schülers und auf die durch die Lehrperson angewandten Prüfungsformen abgestimmt und sind somit immer individuell.

Die notwendigen Massnahmen werden im Rahmen eines SSG mit der Klassenlehrperson, der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler, den Eltern und je nach Bedarf mit einer Fachperson festgelegt. Die vereinbarten Massnahmen werden im offiziellen Formular festgehalten.

Die Umsetzung der Massnahmen liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der SHP. Sie informiert alle beteiligten Fachlehrpersonen und je nach Abmachung die Mitschülerinnen und Mitschüler. Spätestens nach einem Jahr werden die Massnahmen überprüft und angepasst.

Da Nachteilsausgleichsmassnahmen eine Reduktion der Lernziele ausschliessen und im Rahmen der angepassten Prüfungsform eine Beurteilung nach dem gleichen Massstab wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern zulassen, werden sie im Zeugnis nicht vermerkt.

Soll der Nachteilsausgleich auch für die Berufsschule gültig sein, erfordert dies ein Attest, welches nicht älter als drei Jahre ist.

7.6 Sonderschulung

Die Sonderschulung betrifft einen Teilbereich der sonderpädagogischen Massnahmen. Bestimmte Schülerinnen und Schüler benötigen zur Erreichung ihrer Bildungsziele gezielte fachliche Unterstützung. Sie weisen einen "besonderen Bildungsbedarf" auf, der im Rahmen der bestehenden Angebote der Regelschule nicht geleistet werden kann. Diesen Schülerinnen und Schülern kann eine Massnahme der Sonderschulung zugesprochen werden.

Gemäss §34 Abs. 6 VSG ist die Sonderschulung "die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können".

Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport. Ein möglicher Anspruch besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres (vgl. §36 Abs. 1 und 2 VSG).

Angebote

Sonderschulungen können in verschiedenen Formen erfolgen:

- als Schulung in einer Sonderschuleinrichtung (Tagessonderschule, Tagessonderschule in Schulheimen, Sonderschulung in Schulheimen)
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder einer Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- als Einzelunterricht

Eine Sonderschulung kann in besonderen Fällen in einer Privatschule erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Privatschule eine bedürfnisgerechte und angemessene Schulung für die Sonderschülerin oder den Sonderschüler bieten kann. Diese Beurteilung liegt beim SPD, der eine allfällige Zuweisung in eine Privatschule vorgängig mit der Schulpflege (Ressort Sonderpädagogik) bespricht.

Ressourcen

Seit Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) per 1. Januar 2022 stellt der Kanton den Gemeinden die Kostenanteile für die Sonderschulung in Rechnung. Die Gemeinden erhalten vom Volksschulamt (VSA) eine Rechnung für die platzierten Sonderschülerinnen und -schülern gemäss §64 a. VSG.

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Sonderschulen. Die Kosten der Sonderschulung werden gemeinsam vom Kanton (35 %) und den Gemeinden (65 %) getragen. Das Volksschulamt ermittelt den Gemeindeanteil pro platzierter Sonderschülerin oder Sonderschüler.

Von den Gemeinden alleine zu tragen sind Transportkosten sowie Betreuungskosten.

Die Verpflegungskosten für die Sonderschulung werden gemäss VSG von der Gemeinde erhoben.

Bei Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege werden die Verpflegungskosten von den Leistungserbringern gemäss KJG direkt den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Kosten sind über die vom Kanton ausbezahlte auslastungsabhängige Pauschale abgegolten. Die Sonderschule meldet der Gemeinde die Anzahl eingenommener Mittagessen pro Sonderschülerin oder Sonderschüler. Gestützt auf §11 Abs. 3 VSG kann von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag eingefordert werden. Die SSE verrechnet diese Höchstansätze den Erziehungsberechtigten. Bei Erziehungsberechtigten, welche Sozialhilfe beziehen oder finanziell schwach gestellt sind, kann eine Sonderregelung zum Zug kommen.

Der Transport in die externen Sonderschuleinrichtungen und Privatschulen mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln wird von der SSE finanziert und durch die Schulverwaltung organisiert. Einzelne Sonderschulen bieten Fahrten in Sammeltaxis an, welche der SSE direkt verrechnet werden.

Zuweisung

Besteht bei Schülerinnen oder Schülern ein besonderer Bildungsbedarf, der durch keine andere sonderpädagogische Massnahme der Regelschule abgedeckt werden kann, oder ist eine Sonderschulung aufgrund einer schwierigen Schulsituation erforderlich, muss eine schulpsychologische Abklärung eingeleitet werden.

Wird aufgrund dieser schulpsychologischen Abklärung eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind die Schulleitung und das Ressort Sonderschulung der Schulpflege zwingend mit einzubeziehen.

Der SPD fasst nach Abschluss der Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit einen Bericht mit einer Empfehlung für die Art der Sonderschulung. Bei einer neuen Sonderschulung kommt das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zum Einsatz, welches durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich verfügt wurde. Dieser SAV-Bericht wird der Schulleitung zugestellt, mit einer Kopie für die Erziehungsberechtigten und die Schulpflege (Ressort Sonderpädagogik).

Ein schulpsychologischer Bericht hat zwei Jahre Gültigkeit (vgl. §26 Abs. 1 VSM).

Integrative Formen der Sonderschulung sollen prioritär geprüft werden. Eine allfällige separative Massnahme erfordert eine spezielle Begründung. Im Bericht des SPD wird zudem festgehalten, um welchen Typus der Sonderschulung es sich handelt.

Das Volksschulamt des Kantons Zürich legt folgende drei Typen der Sonderschulung fest:

- Typus A: Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung
- Typus B: Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus
- Typus C: Geistige Behinderung

Die Zuweisung zu einer Massnahme der Sonderschulung erfolgt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (rechtliches Gehör) und wenn möglich im Konsens mit ihnen. In besonderen Fällen kann die Schulpflege eine Sonderschulung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten anordnen. Die Erziehungsberechtigten können diesen Entscheid im ordentlichen Rekursverfahren anfechten.

In jedem Fall muss eine sonderschulische Massnahme von der Schulpflege bewilligt werden. Liegt dieser Beschluss vor, kann die Massnahme umgesetzt werden.

Wird eine externe Sonderschullösung in Betracht gezogen (Tagessonderschule, Sonderschulheim) wird das Ressort Sonderpädagogik der Schulpflege möglichst frühzeitig in diesen Prozess miteinbezogen. Steht eine stationäre Lösung zur Diskussion (beispielsweise Sonderschulheim) ist der Beizug von weiteren Fachstellen wie Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjz), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) empfohlen. Sobald eine externe Sonderschullösung beschlossen ist, übernimmt der SPD gemeinsam mit dem Ressort Sonderpädagogik der Schulpflege die Fallführung.

Für die Weiterführung von externen Sonderschullösungen, die bereits in der Primarschule eingerichtet wurden, gilt das Übertrittsverfahren Primarschule - Sekundarschule, welches die Details regelt.

Überprüfung

Eine Sonderschulung wird mindestens einmal jährlich überprüft. Dies geschieht im Rahmen eines SSG. Für die Überprüfung und das Protokoll werden die im Anhang aufgeführten Formulare benutzt. Die Überprüfung der integrierten Sonderschulungen wird im Kapitel 7.6.2 nochmals detailliert beschrieben. Die Teilnahme an den SSG für die Überprüfung der externen Sonderschulungen ist im Anhang geregelt.

Nach der Überprüfung stellt das Ressort Sonderpädagogik der Schulpflege einen Antrag auf Änderung, Weiterführung oder Aufhebung der Sonderschulung. Die für die Sonderschulung verantwortliche Einrichtung stellt dem Ressort Sonderpädagogik der Schulpflege dafür das Protokoll des SSG sowie den Förderbericht zu. Bei ISR ist die oder der zuständige SHP für die Weiterleitung der genannten Unterlagen an die Schulleitung zuständig. Diese übergibt sie ans Ressort Sonderpädagogik.

Der Entscheid über die Weiterführung, Aufhebung oder Änderung einer Sonderschulung obliegt immer der Schulpflege.

Bei ISR findet zusätzlich einmal jährlich im Januar eine Planungssitzung statt. Der genaue Ablauf dieser Überprüfung ist im Kapitel 7.6.2 beschrieben.

Förderplanung

Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulstatus sind auf eine individuelle Förderplanung angewiesen. Dies ist unabhängig davon, ob die Sonderschülerinnen oder Sonderschüler nach dem Regellehrplan oder nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden.

Beurteilung

Sonderschülerinnen und Sonderschüler erhalten ein Zeugnis mit Noten in denjenigen Fächern, in denen sie gemäss den Klassenlehrzielen unterrichtet werden. Wurden in einzelnen oder mehreren Fächern individuelle Lernziele vereinbart, die wesentlich von den Zielen des Lehrplans abweichen, wird auf entsprechende Noten verzichtet. Die individuellen

Lernziele und die Einschätzung der Erreichung dieser Ziele werden in einem Lernbericht festgehalten. Dieser ist dem Zeugnis beizulegen.

Abschluss der obligatorischen Schulzeit bei Sonderschulungen

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht laut Volksschulgesetz längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. Eine Sonderschulung ist dann abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung oder ein geschütztes Arbeits- oder Beschäftigungsangebot zu ergreifen.

7.6.1 Schulung in einer externen Sonderschuleinrichtung

Tagessonderschulen und Schulheime werden von Schülerinnen oder Schülern besucht, bei denen nach der Prüfung integrativer Schulungsformen entschieden wurde, dass eine separative Förderung im Rahmen einer Sonderschuleinrichtung sinnvoll oder notwendig ist.

Diese Schulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inklusive Pflege) und Therapie. Schulheime führen ein erweitertes Angebot mit sozialpädagogischer Betreuung inklusive Übernachtung.

7.6.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

ISR wird, wenn immer möglich, bevorzugt. Die Sonderschülerin oder der Sonderschüler besucht den Unterricht in einer Regelklasse und wird dort durch eine oder einen SHP unterstützt und gefördert. Es können auch weitere Fachpersonen oder Klassenassistenzen beigezogen werden, wenn dies für eine gelingende Integration notwendig ist.

Zuweisung

Grundsätzlich gilt bei ISR der gleiche Ablauf wie bei einer Zuweisung zur Sonderschulung. Für alle integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler wird eine individuelle Förderplanung erstellt. Umfang der Förderung, Zuständigkeiten, allfällige Lernzielanpassungen und Kosten sind in der ISR-Vereinbarung festgehalten. Diese Vereinbarung wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Sie bezeugen ihr Einverständnis mit den Massnahmen durch ihre Unterschrift.

Neue integrierte Sonderschulungen werden in der Regel auf Beginn eines Schuljahres eingerichtet.

Überprüfung

Im Rahmen eines SSG überprüfen die oder der SHP und die Klassenlehrperson gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und der Sonderschülerin oder dem Sonderschüler zweimal jährlich die Zielerreichung, vereinbaren weitere Förderziele und machen allfällige Massnahmenvorschläge. Der Schulpsychologische Dienst nimmt jeweils an den SSG der 1. Klasse im März sowie der 2. Klasse im September teil.

Wie alle Sonderschulmassnahmen wird die ISR von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung oder Beendigung der Massnahme (vgl. § 28 VSM). Der SPD wird bei der jährlichen Überprüfung beigezogen. Bei einer Aufhebung des Sonderschulstatus einer Schülerin oder eines Schülers schreibt der SPD eine entsprechende Empfehlung zuhanden der Schulpflege.

Ablauf der Überprüfung

Jeweils im Januar findet eine Planungssitzung statt. An dieser Sitzung wird eine allfällige diagnostische Überprüfung der Sonderschulung durch den SPD veranlasst, der weitere Bedarf an Unterstützung wird geprüft und der Teilnehmerkreis an den SSG festgelegt. Teilnehmende an dieser Planungssitzung sind die Schulleitungen, die SHP, der SPD, die Vertretung des Ressorts Sonderpädagogik der Schulpflege und die Klassenlehrperson. Das Protokoll dieser Planungssitzung wird durch die Schulverwaltung erstellt.

Die Termine der SSG für die Sonderschulungen (ISR) entsprechen denjenigen der integrierten Förderungen (IF), mit Ausnahme eines zusätzlichen Abschlussgesprächs im März der dritten Klasse:

ISR 1. Klassen	Begrüssungsgespräch vor den Herbstferien: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch Klassenlehrperson • Protokoll durch SHP 	SSG im März: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson • Teilnahme SPD
ISR 2. Klassen	SSG im September: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson • Teilnahme SPD 	SSG im März/April: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch Klassenlehrperson • Protokoll durch SHP (Dieses Gespräch wird mit der Auswertung des Stellwerttests kombiniert.)
ISR 3. Klassen	SSG im September: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson 	Abschlussgespräch im März/April: <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Gesprächsführung durch SHP • Protokoll durch Klassenlehrperson

Beurteilung

Die integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler erhalten ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten. Falls die Lernziele individuell angepasst sind, werden Lernberichte ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt.

In der ISR-Vereinbarung wird festgehalten, in welchen Fächern die Schülerinnen und Schüler an individuellen Lernzielen arbeiten.

Abschluss der Schulzeit

Eine Sonderschulung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung oder ein geschütztes Arbeits- bzw. Beschäftigungsangebot zu ergreifen.

Die oder der SHP ist für das Organisieren einer Anschlusslösung verantwortlich. Dieser Prozess startet spätestens zu Beginn der zweiten Klasse. Als Erstes prüft sie oder er eine IV-Anmeldung für weitere Unterstützung beim Eintritt in die Berufstätigkeit. Weitere Fachpersonen können in Absprache mit der Schulleitung dafür beigezogen werden.

Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten

Um eine integrative Sonderschulung erfolgreich umzusetzen, braucht es eine intensive und gute Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Die Schulleitung übernimmt die Hauptverantwortung in der Organisation der Sonderschulung. Sie arbeitet bei der Festlegung des Umfangs der Massnahme eng mit dem SPD zusammen. Sie sucht für die Umsetzung der Massnahme geeignete Fachpersonen.

Die oder der SHP erstellt die Förderplanung und ist fallführend verantwortlich für die Qualität und Überprüfung der Sonderschulung. Sie oder er lädt zu den SSG ein (mit Ausnahme des ersten Gesprächs in der ersten Klasse) und erstellt bei individuellen Lernzielen den Lernbericht. Sowohl für die Förderplanung, den Lernbericht als auch das Protokoll des SSG werden die für die SSE gültigen Unterlagen verwendet (vgl. Unterlagen im Anhang). Sie oder er ist verantwortlich für das Suchen einer beruflichen Anschlusslösung.

Die Klassenlehrperson informiert die an der Integration beteiligten Fachlehrpersonen über aussergewöhnliche Anlässe der Klasse, Stundenplanänderungen, usw. Sie lädt zum ersten SSG ein.

Der SPD kann bei Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

Das Ressort Sonderpädagogik der Schulpflege stellt die Anträge für Neueintritte und Weiterführungen zuhanden der Gesamtschulpflege.

7.6.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)

Bei dieser Form der integrierten Sonderschulung liegt die Hauptverantwortung für die Förderung bei der durchführenden Sonderschule. Sie stellt die oder den SHP und weitere Fachpersonen zur Verfügung. Ebenso werden allfällige Therapien durch die Sonderschule organisiert, durchgeführt und finanziert. Die Schulpflege der SSE leistet die Kostengutsprache für diese Form der integrierten Sonderschulung.

Die Überprüfung findet im Rahmen von zwei jährlichen SSG statt. Die oder der SHP lädt dazu ein. Neben der Klassenlehrperson nimmt einmal jährlich der SPD teil. Die Vertreterin des Ressorts Sonderpädagogik der Schulpflege kann bei Bedarf jederzeit kontaktiert und beigezogen werden.

Bei einem Übertritt einer Sonderschülerin oder eines Sonderschülers von der Primar- in die Sekundarschule wird das letzte SSG in der Primarschule gemeinsam mit den Schulpsychologischen Diensten der Primar- und der Sekundarschule sowie der Vertretung des Ressorts Sonderschule der Sekundarschule geführt.

7.6.4 Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden kann (zum Beispiel zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschuleinrichtung frei wird). Bei Verhaltensauffälligkeiten ist der Einzelunterricht immer eine Überbrückungsmassnahme und dauert maximal sechs Monate.

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt dasselbe Zuweisungsverfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung.

Durchführung

Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. In der Sekundarstufe sind dies 16 bis 17 Lektionen. Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – auch weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst.

Die Schulleitung stellt den Stundenplan zusammen und ist für die Anstellung von geeigneten Personen zuständig.

7.6.5 Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung

B+U für Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung kann als Bestandteil einer ISR erfolgen. Eine qualitativ ausreichende integrative Sonderschulung setzt bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern in aller Regel eine entsprechend spezialisierte Beratung und Unterstützung voraus. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einem entsprechenden behinderungsspezifischen Unterstützungs- und Förderbedarf ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

B+U wird auch für Schülerinnen oder Schüler mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder Autismus angeboten, wenn diese integrativ in der Regelschule geschult werden können.

Ziele

Hauptziel ist die optimale behinderungsspezifische Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern, so dass sie dem Unterricht bestmöglich folgen können und in den Klassenverband integriert sind.

Angebot

Das Angebot B+U für Kinder und Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung wird durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle erbracht.

Konkret erfolgt diese Beratung und Unterstützung:

- durch regelmässige hochgradig spezialisierte Unterstützung (Förderung, Förderdiagnostik und Förderplanung) durch eine Fachperson der spezialisierten Sonderschule. Sie umfasst immer auch Beratung.
- ausschliesslich durch einzelne Beratungsstunden zu behinderungsspezifischen Fragen an der integrierten Sonderschulung beteiligten Lehrpersonen und / oder der Erziehungsberechtigten durch eine Fachperson der spezialisierten Sonderschule.

Ablauf

Art und Umfang der behinderungsspezifischen Begleitung werden im Rahmen des SSG und unter Einbezug der entsprechenden Fachpersonen festgelegt. Die Zuweisung erfolgt stets aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung inklusive Gutachten von Fachärztinnen und Fachärzten, sowie spezifischen Fachstellen. Bei einem Übertritt von der Primarin die Sekundarschule stellt die ausführende Sonderschule dem Ressort Sonderpädagogik der Sekundarschule einen entsprechenden Antrag.

Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule ist eine vorgängige Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.

8. Glossar

B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SPD	Schulpsychologischer Dienstag
SSE	Sekundarschule Embrach
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VZE	Vollzeiteinheiten